-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	10.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.10.1999

3. Instanz

Datum	12.10.2000

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 1999 wird mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, daÃ die Klage als unbegrÃ¼ndet abgewiesen wird. AuÃergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger verlangt von der Beklagten, daÃ diese als Einzugsstelle der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) weiteres beitragspflichtiges Arbeitsentgelt meldet.

Die Arbeitgeberin des KlÃ¤gers, eine GmbH, war seit Juni 1993 nicht mehr in der Lage, den KlÃ¤ger zu beschÃ¤ftigen und kÃ¼ndigte ihm. Das Arbeitsgericht (ArbG) verurteilte die Arbeitgeberin rechtskrÃ¤ftig, an den KlÃ¤ger fÃ¼r Juli bis Dezember 1993 Arbeitsentgelt sowie eine Urlaubsabgeltung zu zahlen (Urteil vom 27. April 1994). Eine andere Kammer des ArbG stellte im KÃ¼ndigungsschutzprozeÃ die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses zum 31. Dezember 1993 fest (Urteil vom 25.

November 1993), jedoch Ã¤nderte das Landesarbeitsgericht (LAG) dieses Urteil rechtskrÃ¤ftig dahin ab, daÃ das ArbeitsverhÃ¤ltnis nur bis zum 30. September 1993 bestanden habe (Urteil vom 28. Juli 1994). Nach Ablehnung eines Antrags auf ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens vom Mai 1994 mangels Masse wurde die Arbeitgeberin aufgelÃ¶st und am 3. Februar 1997 im Handelsregister gelÃ¶scht.

Die Beklagte teilte der BfA zuletzt nach mehreren Korrekturen fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1993 ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in HÃ¶he von 46.433 DM mit. Diesen Betrag berÃ¼cksichtigt die BfA bei der Rente des KlÃ¤gers. In ihm sind fÃ¼r die Zeit seit dem 1. Juli 1993 die vom ArbG fÃ¼r die Monate Juli bis September 1993 ausgeurteilten monatlichen Arbeitsentgelte und der volle Betrag der ausgeurteilten Urlaubsabgeltung enthalten.

Der KlÃ¤ger machte im Juni 1997 bei der Beklagten geltend, diese habe der BfA als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zusÃ¤tzlich den vom ArbG fÃ¼r die Monate Oktober bis Dezember 1993 als Arbeitsentgelt zugesprochenen Betrag von 13.857 DM (3 x 4.619 DM) zu melden. Er wies zur BegrÃ¼ndung seines Anspruchs auf die Stellung der Beklagten als Einzugsstelle hin. Die Beklagte lehnte die Meldung von zusÃ¤tzlichem Arbeitsentgelt mit Bescheid vom 30. Juni 1997 und Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 1998 ab. Die BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers habe zum 30. September 1993 geendet. FÃ¼r die Zeit danach bestehe kein Anspruch auf beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 10. September 1998 abgewiesen. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers habe am 30. September 1993 geendet. Ãber diesen Zeitpunkt hinaus sei der KlÃ¤ger nicht beschÃ¤ftigt worden. Die arbeitsgerichtliche Verurteilung zur Entgeltzahlung bis Dezember 1993 begrÃ¼nde kein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Der KlÃ¤ger hat Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die BfA beigeladen und die Berufung des KlÃ¤gers mit Urteil vom 25. Oktober 1999 mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, daÃ die Klage als unzulÃ¤ssig abgewiesen wird.

Mit seiner Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger sinngemÃ¤Ã eine Verletzung von Â§ 28b Abs 1 und Â§ 28h des Vierten Buches Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung (SGB IV). Arbeitnehmer hÃ¤tten einen Anspruch gegen die Einzugsstelle auf "richtige" Meldung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts, unabhÃ¤ngig von der Frage, ob die BeitrÃ¤ge beigetrieben werden kÃ¶nnten. Die Einzugsstelle kÃ¶nne vom Arbeitnehmer trotz Â§ 203 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) verpflichtet werden, eine Meldung von beitragspflichtigem Arbeitsentgelt an den RentenversicherungstrÃ¤ger vorzunehmen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des LSG vom 25. Oktober 1999 und das Urteil des SG vom 10. September 1998 aufzuheben sowie die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30. Juni 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 1998 zu verpflichten, fÃ¼r Oktober bis Dezember 1993 weitere 13.857 DM als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt festzustellen und der Beigeladenen zu melden.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag. Sie trÃ¤gt vor, Versicherte seien grundsÃ¤tzlich berechtigt, die Abgabe einer Meldung zur Sozialversicherung durch die Einzugsstelle gerichtlich geltend zu machen. Komme der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nicht nach, Meldungen vollstÃ¤ndig, richtig und rechtzeitig zu erstatten, und kÃ¶nne die Einzugsstelle ihn zB nach SchlieÃung des Unternehmens wegen Insolvenz zur Abgabe einer Meldung auch nicht mehr verpflichten, mÃ¼sse sie die Meldepflichten des Arbeitgebers Ã¼bernehmen.

II

Die Revision des KlÃ¤gers war zurÃ¼ckzuweisen.

1. Die Klage ist zulÃ¤ssig. Die Einzugsstelle hat sich im Ergebnis zu Recht auf das Begehren des KlÃ¤gers eingelassen und seinen Antrag sachlich beschieden. Zwar geht es dem KlÃ¤ger letztlich darum, seine Rente durch die BerÃ¼cksichtigung weiterer versicherter Arbeitsentgelte zu erhÃ¶hen. Das LSG hat hieraus aber verfahrensfehlerhaft den SchluÃ gezogen, dem KlÃ¤ger fehle das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r seine gegen die Beklagte gerichtete Klage auf Meldung hÃ¶heren Arbeitsentgelts. Dieses Verfahren kÃ¶nne nicht zur abschlieÃenden KlÃ¤rung seiner Beitragszeiten fÃ¼hren. Der Streit darÃ¼ber, ob Ã¼ber die gemeldeten Zeiten hinaus Beitragszeiten anzuerkennen seien, sei nach Â§ 203 SGB VI im VerhÃ¤ltnis zwischen RentenversicherungstrÃ¤ger und Versichertem zu entscheiden. Das LSG hat bei seiner Entscheidung nur den Wortlaut des Klage- und Berufungsantrags berÃ¼cksichtigt, der nur auf die Meldung zusÃ¤tzlichen Arbeitsentgelts gerichtet war. Es war aber an diesen Antrag nicht gebunden, sondern hÃ¤tte nach Â§ 123 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Ã¼ber den vom KlÃ¤ger erhobenen Anspruch entscheiden mÃ¼ssen. Dieser ging nicht nur auf die isolierte Meldung weiteren Arbeitsentgelts, die das Gesetz so nicht vorsieht, sondern dahin, daÃ die Beklagte als Einzugsstelle seine Versicherungspflicht und zusÃ¤tzliches Arbeitsentgelt feststellt sowie diese Daten an die Beigeladene weiterleitet. Einen Anspruch hierauf sieht das Gesetz jedenfalls der Art nach vor. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob das Begehren des KlÃ¤gers auch sachlich begrÃ¼ndet ist (dazu unter 2.).

Meldungen nach Â§ 28a SGB IV ua Ã¼ber die HÃ¶he des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts hat grundsÃ¤tzlich nur der Arbeitgeber gegenÃ¼ber der Einzugsstelle abzugeben. Die Einzugsstelle hat dafÃ¼r zu sorgen, daÃ in den Arbeitgebermeldungen die erforderlichen Angaben vollstÃ¤ndig und richtig enthalten sind. AuÃerdem hat sie diese Meldung dem RentenversicherungstrÃ¤ger weiterzuleiten (Â§ 28b Abs 1 SGB IV). Ihre ÃberprÃ¼fungspflicht erstreckt sich zunÃ¤chst nur auf die formale Richtigkeit der Meldungen (zB richtige Versicherungsnummer, widerspruchsfreie Angabe von BeschÃ¤ftigungszeiten,

Angabe der richtigen SchlÃ¼sselnummer Ã¼ber die Beitragsgruppe, wenn zB fÃ¼r einen als Arbeitnehmer beschÃ¤ftigten Rentenbezieher noch BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung entrichtet werden). Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder VollstÃ¤ndigkeit der Arbeitgebermeldung gibt Â§ 28b SGB IV der Einzugsstelle nicht die Befugnis, eine von ihr selbst korrigierte Meldung an den RentenversicherungstrÃ¤ger weiterzuleiten oder den Arbeitgeber zu verpflichten, eine Meldung Ã¼ber die BeschÃ¤ftigung eines bestimmten Arbeitnehmers oder eines bestimmten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu erstatten. Auch die Zweite Datenerfassungs-Verordnung (DEVO) vom 29. Mai 1980 (BGBl I 593) und die Zweite DatenÃ¼bermittlungs-Verordnung (DÃVO) vom 29. Mai 1980 (BGBl I 616) oder die nunmehr geltende Datenerfassungs- und -Ã¼bermittlungsverordnung (DEÃVO) vom 10. Februar 1998 enthielten und enthalten keine solche Befugnis. Das Recht und die Pflicht, eine Entscheidung Ã¼ber die Versicherungs- und Beitragspflicht sowie die HÃ¶he des beitragspflichtigen Entgelts zu treffen, steht der Beklagten im Einzugsstellenverfahren nach Â§ 28h SGB IV zu. Die Entscheidung der Einzugsstelle nach Â§ 28h Abs 2 SGB IV ist den Ã¼brigen Beteiligten und beim Gesamtsozialversicherungsbeitrag damit auch dem RentenversicherungstrÃ¤ger mitzuteilen (BSGE 84, 136, 141, 144 = SozR 3-2400 Â§ 28h Nr 9 S 33, 36). Ist die Beitragspflicht des Arbeitsentgelts festgestellt, kann die Einzugsstelle die festgestellten Daten auch ohne entsprechende Meldung des Arbeitgebers an den RentenversicherungstrÃ¤ger weiterleiten. Ein isolierter Anspruch des Arbeitnehmers auf Meldung des "richtigen" Arbeitsentgelts ohne vorherige Entscheidung nach Â§ 28h Abs 2 SGB IV besteht dagegen nicht. Einen solchen isolierten Anspruch hat der KlÃ¤ger hier auch nicht geltend gemacht. Er hatte bereits im Verwaltungsverfahren ein TÃ¤tigwerden der Beklagten als Einzugsstelle beansprucht. Sein Antrag an die Einzugsstelle, ein Arbeitsentgelt in bestimmter HÃ¶he als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt an den RentenversicherungstrÃ¤ger zu melden, war daher als Antrag auf Feststellung der Beitragspflicht dieses Arbeitsentgelts nach Â§ 28h Abs 2 SGB IV anzusehen. Diesen Anspruch hatte er auch noch nach der Insolvenz seiner Arbeitgeberin. Er entfiel auch nicht dadurch, daÃ die Arbeitgeberin im Jahr 1997 im Handelsregister gelÃ¶scht wurde.

Entgegen der Ansicht des LSG entfÃ¤llt das Interesse der Versicherten an der Feststellung des beitragspflichtigen Entgelts im Einzugsstellenverfahren und der Weiterleitung der von der Einzugsstelle festgestellten Daten an den RentenversicherungstrÃ¤ger nicht dadurch, daÃ nach Â§ 203 Abs 1 SGB VI BeschÃ¤ftigungszeiten vom RentenversicherungstrÃ¤ger als Beitragszeit anzuerkennen sind, wenn die Versicherten glaubhaft machen, daÃ sie eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt haben und fÃ¼r diese BeschÃ¤ftigung entsprechende BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind (Â§ 203 Abs 1 SGB VI) oder der Arbeitnehmeranteil vom Lohn abgezogen worden ist (Abs 2 aaO). Zwar fÃ¼hrt ein erfolgreiches Verfahren nach Â§ 203 SGB VI dazu, daÃ im Versicherungsverlauf Zeiten versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung und das versicherte Entgelt in bestimmter HÃ¶he festgestellt werden. FÃ¼r eine Glaubhaftmachung nach Â§ 203 SGB VI ist aber von vornherein nur Raum, wenn der BeschÃ¤ftigte eine Beitragszahlung durch den Arbeitgeber oder einen Lohnabzug von Arbeitnehmeranteilen fÃ¼r bestimmte BeschÃ¤ftigungszeiten zumindest behaupten will. Dies ist hier nicht der Fall.

Ist der Arbeitnehmer mangels Einblick in die Lohnunterlagen des Arbeitgebers nicht in der Lage, Angaben Ã¼ber die Beitragsentrichtung zu machen, oder weiÃ er, daÃ bisher keine BeitrÃ¤ge gezahlt oder ihm jedenfalls Arbeitnehmeranteile nicht vom Arbeitsentgelt abgezogen worden sind, kann er sich nur an die Einzugsstelle wenden. Diese muÃ dann feststellen, ob der BeschÃ¤ftigte in bestimmten BeschÃ¤ftigungszeiten versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt war und in welcher HÃ¶he fÃ¼r ihn BeitrÃ¤ge zu zahlen waren.

2. In der Sache hat die Revision keinen Erfolg. Ergeben die EntscheidungsgrÃ¼nde des Berufungsgerichts eine Gesetzesverletzung, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen GrÃ¼nden als richtig dar, ist die Revision zurÃ¼ckzuweisen (vgl Â§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG). Dies gilt auch, wenn das Berufungsgericht die Klage wie hier zu Unrecht als unzulÃ¤ssig abgewiesen hat (siehe 1.), das Revisionsgericht jedoch auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen die Klage als unbegrÃ¼ndet beurteilt (vgl BGHZ 46, 281, 283 f; BVerwG MDR 1972, 264 ; BVerwG DVBl 1981, 495, 496 jeweils mwN). Dies ist der Fall.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Feststellung weiteren beitragspflichtigen Entgelts. Er war von Oktober bis Dezember 1993 nicht versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. BeschÃ¤ftigung ist die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Â§ 7 Abs 1 SGB IV in seiner bis 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, jetzt Â§ 7 Abs 1 Satz 1 SGB IV). Sie setzt, sofern nicht SondertatbestÃ¤nde wie zB Â§ 7 Abs 1a SGB IV (Freistellung von der Arbeit bei flexibler Arbeitszeitgestaltung) erfÃ¼llt sind oder Annahmeverzug vorliegt, regelmÃ¤Ãig eine tatsÃ¤chliche Arbeitsleistung in einem zumindest faktischen ArbeitsverhÃ¤ltnis voraus (hierzu zuletzt Urteil des Senats vom 10. August 2000 â B 12 KR 21/99 R, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Hieran fehlt es. Der KlÃ¤ger ging vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1993 einer BeschÃ¤ftigung nicht nach. Er hatte seine tatsÃ¤chliche Arbeitsleistung bereits im Juni 1993 eingestellt. Ein zur Versicherungspflicht fÃ¼hrender Annahmeverzug seiner Arbeitgeberin, wie ihn das ArbG angenommen hat, endete spÃ¤testens mit Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses am 30. September 1993 (vgl BSGE 59, 183, 185 = SozR 4100 Â§ 168 Nr 19; BSG SozR 2400 Â§ 2 Nr 25 S 42 zur Dauer eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei Annahmeverzug des Arbeitgebers). Dabei ist entgegen der Ansicht der Revision fÃ¼r die Frage, wann das ArbeitsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers endete, nicht auf das Urteil des ArbG vom 27. April 1994 (4 Ca 3547/93) abzustellen. In den EntscheidungsgrÃ¼nden dieses Urteils wird zwar angegeben, das ArbeitsverhÃ¤ltnis habe bis zum 31. Dezember 1993 fortbestanden. Diese AusfÃ¼hrungen sind jedoch nicht in Rechtskraft erwachsen, denn Streitgegenstand dieses Verfahrens war lediglich ein Zahlungsanspruch des KlÃ¤gers gegen seine Arbeitgeberin. AusfÃ¼hrungen des ArbG in den EntscheidungsgrÃ¼nden zur Dauer des ArbeitsverhÃ¤ltnisses binden die Parteien nicht und nehmen an der Rechtskraft dieses Urteils nicht teil. Abzustellen ist vielmehr auf das Urteil des LAG vom 28. Juli 1994. In diesem Verfahren ging es um die Wirksamkeit der ArbeitgeberkÃ¼ndigung. Streitgegenstand dieses Verfahrens war die Dauer des ArbeitsverhÃ¤ltnisses. Hierzu hat das LAG festgestellt, daÃ das ArbeitsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers lediglich bis zum 30. September 1993 bestand. Diese Feststellung ist in Rechtskraft erwachsen und fÃ¼r die Parteien des Arbeitsvertrages bindend. Die Beklagte hat fÃ¼r Oktober bis

Dezember 1993 das Vorliegen versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung und beitragspflichtigen Arbeitsentgelts daher zutreffend verneint und eine entsprechende Feststellung abgelehnt. Ein titulierter Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt allein begrÃ¼ndet weder eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung noch verkÃ¶rpert er beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

Nach allem war die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen. Allerdings lieÃ sich nicht aufrechterhalten, daÃ das LSG die Klage als unzulÃ¤ssig abgewiesen und den Tenor des sozialgerichtlichen Urteils neu gefaÃt hat. Insoweit war der Tenor des Berufungsurteils zu Ã¤ndern.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024